



Panterito Stiftung
Klufferstraße 22
53175 Bonn
mail@panterito.org
www.panterito.org

Satzung

in der Fassung der Stiftungsgründung vom 21.12.2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Panterito Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neustadt/Wied.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe.
Die Stiftung soll Projekte und junge Organisationen selbstlos und ohne eigenen finanziellen Anreiz unterstützen, eigenständige Projekte zu entwickeln, die sich selbst tragen und nach einer Anfangsförderung nicht mehr auf externe Hilfe angewiesen sind.
Der Austausch und die Weitergabe von Wissen und Know-how sollen eine zentrale Aufgabe der Stiftung sein. Sie soll den Austausch zwischen verschiedenen Kulturkreisen fördern und moderieren und internationale Projekte anstoßen.
Kinder und Jugendliche soll der Zugang zur Natur geebnet werden und Bildungseinrichtungen mit Projekten zur Wissensvermittlung unterstützt werden.
Stipendien können im Zusammenhang mit Projektarbeiten vergeben werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.
- (3) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen bzw. zu investieren. Dabei darf nicht mehr als ein Drittel des Vermögens in Aktien angelegt werden. Nach Möglichkeit soll es in langfristige nachhaltige Projekte investiert werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (7) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit, ohne die Gemeinnützigkeit dabei zu gefährden, einen Teil ihres Einkommens zum angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner direkten Angehörigen und zur Ehrung deren Andenkens verwenden.



§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Sollte der Umfang der Stiftung den Einsatz von Personal und eines Geschäftsführers notwendig machen, so kann der Vorstand die Einsetzung beschließen.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Mindestens eines seiner Mitglieder soll der Familie des Stifters angehören. Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- (2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestimmt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Beschluss über die Neubesetzung im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet weiter durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Vorstandsmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss ohne ihre Mitwirkung und nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand beschließt über die Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit oder bis zu ihrem Rücktritt als Vorsitzende an und beruft solange – abweichend von Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 – die übrigen Mitglieder des Vorstands; er kann diese auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, vertritt er die Stiftung daneben allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere 1. Die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht, 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte [nur durch andere Vorstandsmitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht] vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.
- (5) Solange der Stifter dem Vorstand angehört, kommen Beschlüsse nicht gegen diese Stimme zustande.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:
 - den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vorstandsmitglied,
 - die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung,
 - Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position im Vorstand oder einem anderen Organ innehat.



§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann einstimmig Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos geworden ist oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich machen, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Wenn das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaften einen Betrag von 100.000 EUR übersteigt, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zustifter bzw. in Übereinstimmung mit der letztwilligen Verfügung auch die Erweiterung der Stiftungszwecke beschließen.
- (3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn die Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat. Die Satzungsänderung bedarf der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder erscheint sie dem Vorstand aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Vorstand einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 der Satzung zu verwenden hat.